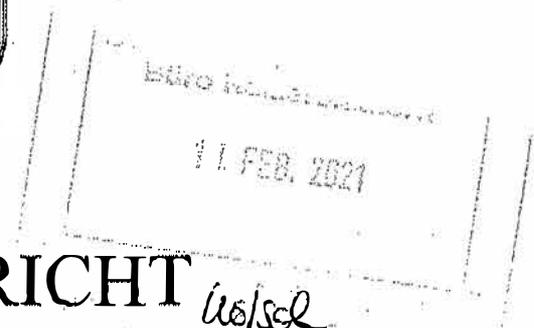


Aktenzeichen:
S 5 U 21/20
-beglaubigte Abschrift-



SOZIALGERICHT SPEYER

Uo/SEL
Berufung 11.03.
begr. 09.04.

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtssekretäre Messerig u. a., DGB Rechtsschutz
GmbH, Rechtsstelle Kaiserslautern, Richard-
Wagner-Straße 1, 67655 Kaiserslautern

gegen

Berufsgenossenschaft

- Beklagte -

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 3. Februar 2021 ohne mündliche
Verhandlung durch

den Richter ...
die ehrenamtliche Richterin Frau ...
die ehrenamtliche Richterin Frau ...

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2020 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Abschmelzungsbescheides nach § 48 III Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X).

Bei dem am 21.05.1956 geborenen Kläger wurde mit Bescheid vom 29.10.2013 eine Berufskrankheit nach Nr. 2108 und 2110 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule) festgestellt und deswegen eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe 40 v. H. bewilligt.

Die Beklagte holte in der Folgezeit bei Dr. A. ein fachorthopädisches Gutachten vom 14.09.2016 ein. Der Sachverständige führte aus, dass eine Verschlechterung hinsichtlich der berufskrankheitsbedingten Erkrankungsfolgen eingetreten sei. Die MdE betrage nunmehr 50 v. H.

Mit Bescheid vom 18.10.2016 stellte die Beklagte die MdE ab dem 13.09.2016 auf 50 v. H. neu fest und erhöhte die monatlich gezahlte Rente. Hinsichtlich der dem Bescheid vom 29.10.2013 zugrundeliegenden Verhältnisse sei eine wesentliche Änderung eingetreten. Nach dem Sachverständigengutachten von Dr. A. betrage die MdE ab dem 13.09.2016 nunmehr 50 v. H.

Mit am 08.02.2018 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben machte der Kläger eine weitere Verschlimmerung der berufskrankheitsbedingten Gesundheitsstörungen geltend.

Infolgedessen veranlasste die Beklagte bei Prof. Dr. S. eine weitere Begutachtung des Klägers. In seinem orthopädisch-unfallchirurgischen Sachverständigen-gutachten vom 12.06.2018 führte der Gutachter aus, dass als Erkrankungs-folgen eine Entfaltungsstörung der Lendenwirbelsäule, ein lumbaler Rücken-schmerz, eine Myogelose der paravertebralen Muskulatur sowie eine Schädigung der lumbalen Nervenwurzeln vorliegen. Insgesamt handle es sich um ein Krank-heitsbild eines lumbalen Wurzelsyndroms entsprechend der Konsensusklassifika-tion (Typ II). Nicht berufskrankheitsbedingt seien die deutliche juvenile Aufbaustö-rung der gesamten Brustwirbelsäule einschließlich der kranialen Halswirbelsäule- und die diesbezüglichen ausgeprägten Schmerzen. Eine wesentli-che Befundveränderung seit der letzten Begutachtung sei jedoch nicht eingetre-ten.

Die Beklagte holte sodann bei Dr. F. ein nervenfachärztliches Zusatzgutach-ten vom 12.01.2019 ein. Der Gutachter erläuterte, dass aus neurologischer Sicht im Vergleich zum Gutachten vom 14.09.2016 eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei. Die MdE betrage auf neurologischem Fachgebiet wegen der sen-siblen bzw. motorischen Ausfallserscheinungen nach wie vor 30 v. H.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 30.01.2019 führte Prof. Dr. S. aus, dass in der Synopse der orthopädisch-unfallchirurgischen sowie der neurolo-gischen Begutachtung die MdE auf 40 v. H. geschätzt werde. Eine Erhöhung der festgestellten MdE in Höhe von 50 v. H. sei nicht zu begründen.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass sie den Bescheid vom 18.10.2016 für rechtswidrig halte. Sie beabsichtige, die Leistung nach § 48 III SGB X auszusparen. Dem Kläger wurde bis zum 02.05.2019 Gele-genheit gegeben, sich hierzu zu äußern.

Zum 01.07.2019 wurde die Rente des Klägers angepasst.

Mit Bescheid vom 08.10.2019 stellte die Beklagte fest, dass der Bescheid vom 18.10.2016 bezüglich der Folgen der Berufskrankheit, der Höhe der MdE und der Erhöhung der Rente rechtswidrig ist. Zudem wurde die laufende Rentenzahlung nach § 48 III SGB X von künftigen leistungserhöhenden Änderungen ausgenommen. Begründet wurde dies damit, dass nach Auswertung der eingeholten Gutachten die Rentenerhöhung im Bescheid vom 18.10.2016 zu Unrecht erfolgt sei. Es sei keine Abgrenzung der berufskrankheitsbedingten Erkrankungsfolgen von jenen, die nicht auf die Berufskrankheit zurückgeführt werden können, vorgenommen worden. Eine Rücknahme des Bescheides vom 18.10.2016 nach § 45 SGB X scheidet jedoch aus, da die maßgebliche Frist abgelaufen sei. Nach § 48 III SGB X könne jedoch die laufende Rentenzahlung in der jetzigen Höhe eingefroren werden.

Der Kläger erhob unter dem 14.10.2019 hiergegen Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2020 zurückgewiesen wurde. Der Ausgangsbescheid sei nicht zu beanstanden. Die Einschätzung von Prof. Dr. S. zur Gesamt-MdE entspreche den allgemeinen Bewertungsmaßstäben.

Der Kläger hat am 10.02.2020 Klage erhoben.

Er meint, die streitgegenständlichen Bescheide seien rechtswidrig. Nach den Ausführungen der Gutachter sei eine wesentliche Änderung gerade nicht eingetreten, sodass die Voraussetzungen des § 48 III SGB X nicht gegeben seien.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf die Begründung in den streitgegenständlichen Bescheiden und meint, dass § 48 III SGB X schon vor Eintritt einer Änderung zu Gunsten des Betroffenen greife. Die gegenteilige Rechtsauffassung sei überholt. Die Änderung beziehe sich auf die kommenden, jährlich zum ersten Juli erfolgenden Rentenerhöhungen. Sinn und Zweck der Vorschrift sei es, zu verhindern, dass das Unrecht weiter wachse.

Unter dem 22.01.2021 und dem 27.01.2021 haben die Beteiligten mitgeteilt, dass Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil besteht.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird verwiesen auf die Verwaltungs- und Gerichtsakte, insbesondere auf die oben genannten Gutachten und Bescheide.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, § 124 II Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulässige reine Anfechtungsklage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2020 ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger deshalb in seinen Rechten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Rahmen einer reinen Anfechtungsklage ist die Sach- und Rechtslage bei Erlass der letzten behördlichen Entscheidung (BSG, Beschluss vom 04. April 2018 – B 12 R 38/17 B –, Rn. 38, juris). Zu dem hiernach maßgeblichen Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2020 lagen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 III 1 SGB X nicht vor.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines Abschmelzungsbescheides liegt in § 48 III 1 SGB X. Kann hiernach ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.

Zwar ist der Bescheid der Beklagten vom 08.10.2019 formell rechtmäßig, insbesondere wurde der Kläger nach § 24 I SGB X ordnungsgemäß vor Erlass des Bescheides angehört.

Er ist jedoch materiell rechtswidrig, da die Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage des § 48 III 1 SGB X nicht erfüllt sind. Ein Abschmelzungsbescheid kann hiernach nur dann erlassen werden, wenn eine Änderung nach § 48 I oder II SGB X zugunsten des Betroffenen eingetreten ist. Eine solche Änderung zugunsten des Betroffenen ist hier zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt nicht ersichtlich. Auch die Beklagte geht nicht davon aus, dass hinsichtlich des Gesundheitszustandes des Klägers eine für die MdE relevante Änderung eingetreten ist. Eine solche ist aus dem – urkundenbeweislich verwerteten - orthopädisch-unfallchirurgischen Sachverständigengutachten von Prof. Dr. S. vom 12.06.2018 und dem nervenfachärztlichen Zusatzgutachten von Dr. F. vom 12.01.2019 auch für die Kammer nicht ersichtlich. Der Kläger machte eine solche zuletzt ebenfalls nicht mehr geltend.

Zwar wird vertreten, dass § 48 III SGB X auch bei Rentenanpassungen Anwendung findet (etwa BSG, Urteil vom 31. Januar 1989 – 2 RU 16/88 –, SozR 1300 § 48 Nr 54, Rn. 14, juris). Die Rentenanpassungen werden stets zum ersten Juli eines Jahres vorgenommen, § 95 I 1 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) i.V.m. § 65 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI). Zwischen den Beteiligten unstreitig wurde die Rente des Klägers zum 01.07.2019 jedoch noch angepasst. Die nächste Rentenanpassung wäre demnach erst am 01.07.2020 vorzu-

nehmen. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Anfang des Jahres 2020 war insoweit damit ebenfalls noch keine Änderung eingetreten, da die nächste Rentenanpassung erst in knapp sechs Monaten erfolgen sollte.

Die Beklagte ist nicht berechtigt, vor Eintritt einer Änderung nach § 48 I oder II SGB X zugunsten des Betroffenen in die dem Kläger materiell bestandskräftig zuerkannte Rechtsposition einzugreifen. Sowohl Wortlaut, als auch Zielsetzung und Systematik sprechen dagegen (so auch zutreffend BSG, Urteil vom 16. März 1989 – 4/11a RA 70/87 –, BSGE 65, 8-21, SozR 1300 § 48 Nr 55, Rn. 23 m.w.N.).

Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 77 SGG. Dies gilt auch für rechtswidrige Verwaltungsakte, denn nach § 39 III SGB X sind grundsätzlich nur nichtige Verwaltungsakte unwirksam. Es ist zwingend der Vorbehalt des Gesetzes zu beachten, nach § 31 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) dürfen Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen nur geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt.

Für den Erlass eines Abschmelzungsbescheides muss nach dem eindeutigen Wortlaut des § 48 III 1 SGB X eine Änderung zugunsten des Betroffenen eingetreten sein. Ferner muss hiernach eine „neu festzustellende Leistung“ gegeben sein, die gleichfalls nur nach einer solchen Änderung in Betracht kommt. Auch die systematische Auslegung spricht für ein derartiges Verständnis. Bei den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift muss gleichfalls eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sein. In Absatz 3 wird ausdrücklich auf diese Absätze Bezug genommen. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber diese Ermächtigungsgrundlage bewusst in den Regelungszusammenhang des § 48 SGB X implementieren wollte. Zuletzt spricht der Sinn und Zweck für diese Norminterpretation. Es besteht kein Grund für den Unfallversicherungsträger, schon vor Eintritt einer Änderung zugunsten des Betroffenen durch einen feststellenden Bescheid in die gesicherte

Rechtsposition einzugreifen. Die Vorschrift soll verhindern, dass das „Unrecht weiter wächst“ (KassKomm/Steinwedel, 111. EL September 2020 Rn. 59, SGB X § 48 Rn. 59). Zum 01.07.2019 wurde die Rente des Klägers jedoch zwischen den Beteiligten unstreitig noch angepasst. Die künftige Rentenerhöhung, durch die die – nach Auffassung der Beklagten – rechtswidrige Entscheidung vom 18.10.2016 weiter vertieft worden wäre, war jedoch zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch nicht fällig. Es besteht immer die Möglichkeit, dass auch eine zunächst rechtswidrige Entscheidung bei Eintritt einer gesundheitlichen Verschlimmerung zumindest für die Zukunft sachlich richtig wird. Eine dahingehende, zeitnahe Prüfung vor Erlass des Abschmelzungsbescheides wird dem Versicherten jedoch genommen, wenn dieser mehrere Monate vor Eintritt einer Änderung „auf Vorrat“ erlassen wird.

Damit kann dahinstehen, ob der Bescheid vom 18.10.2016 rechtswidrig ist, da die sonstigen Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage nicht gegeben sind.

Die Kammer schließt sich aus oben genannten Gründen nicht der Rechtsauffassung an, die § 48 III SGB X auch vor Eintritt einer Änderung zugunsten des Betroffenen für anwendbar hält (so etwa BSG, Urteil vom 16. Dezember 2004 – B 9 VS 1/04 R –, BSGE 94, 133-138, SozR 4-3200 § 81 Nr 2, Rn. 15). Eine frühzeitige Klärung des Sozialrechtsverhältnisses mag zwar im Einzelfall zweckmäßig sein, die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage lässt eine solche jedoch nicht zu.

Der Kläger machte im Klageverfahren keine höhere MdE als die bereits zuerkannte geltend. Die tenorierte Aufhebung bezieht sich damit nicht auf die Ablehnung des Verschlimmerungsantrags in Ziffer 1 des Bescheides vom 08.10.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2020.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 I 1 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

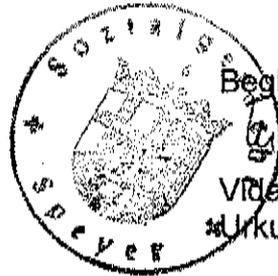
Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.
(Detzel)
Richter



Beglaubigt:

Vidal-Scherer

Vidal-Scherer, Justizbeschäftigte als
*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle